

Fall 1: Verfahren für die eigene Nutzung durch Länder, Kreise bzw. Landkreise und kreisfreie Städte:

1. Schritt: Nennen Sie der Bundesnetzagentur einen Vertreter, der zur Antragstellung berechtigt ist. Sie können dies ab sofort formlos per E-Mail an infrastrukturatlas@bnetza.de senden. Geben Sie dabei Namen, Amtsbezeichnung, Funktion sowie Kontaktdaten Ihres Vertreters an. Sie können dabei auch einen Stellvertreter benennen.

Die Benennung des Vertreters ist jederzeit möglich, muss also nicht zwingend vor dem 08.12.2009 erfolgen. Der Vertreter kann auch gemeinsam mit der Stellung eines Antrags benannt werden.

2. Schritt: Stellen Sie einen Antrag auf Nutzung des Infrastrukturatlas. Hierfür wurde das beiliegende Antragsformular entwickelt. Bitte füllen Sie es vollständig aus; eine Nutzung des Infrastrukturatlas ist in der Startphase aus Sicherheitsgründen nur auf schriftlichen Antrag möglich. Bitte achten Sie dabei insbesondere auf die Projektbeschreibung, da Auskünfte nur projektbezogen möglich sind. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Ziffer 3 des Antragsformulars.

Die Bundesnetzagentur unterstützt Sie insbesondere in der Startphase gerne beim Ausfüllen des Antragsformulars. Rufen Sie uns an oder schreiben uns eine E-Mail.

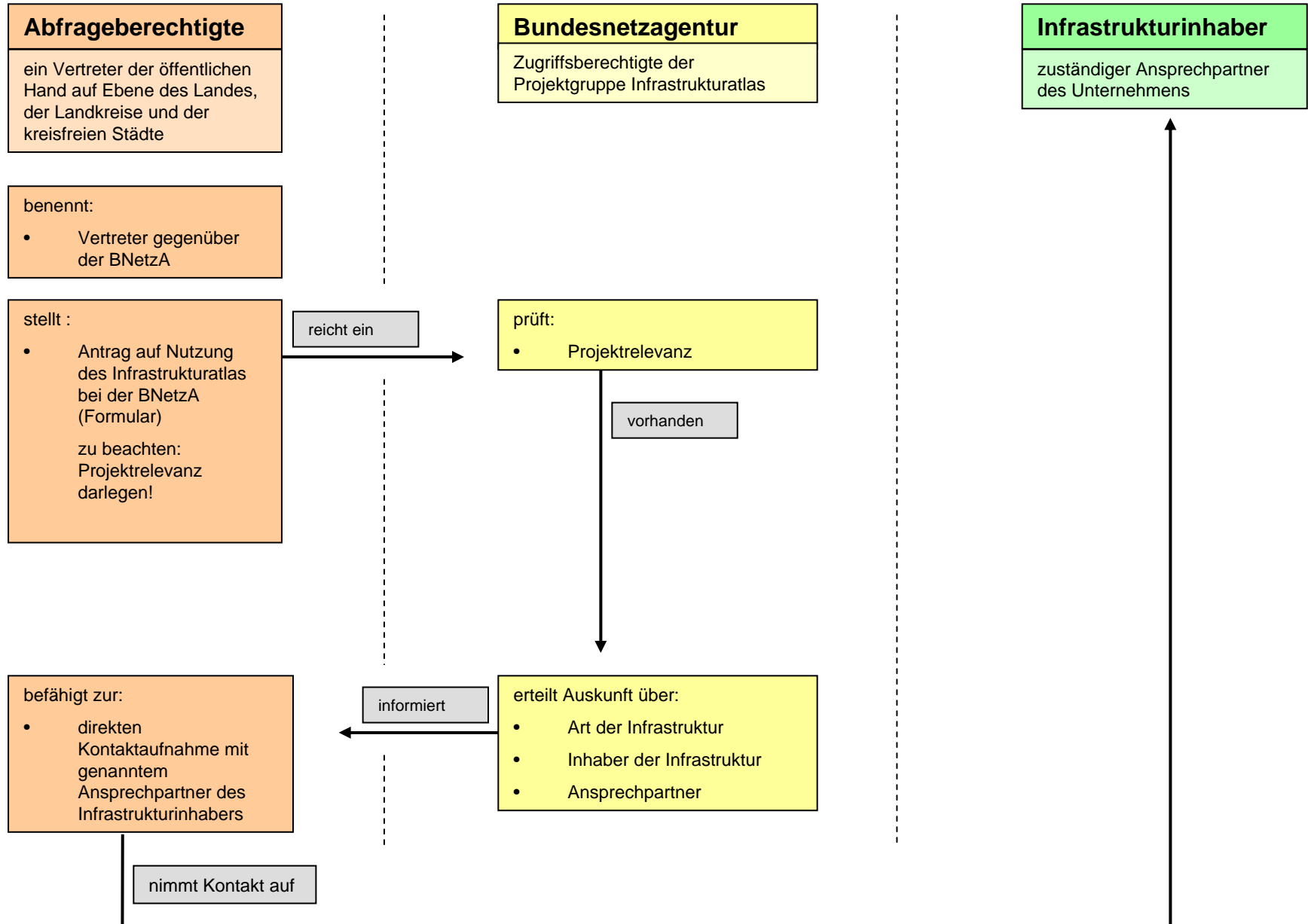
3. Schritt: Senden Sie den Antrag an die Bundesnetzagentur. Wir werden den Antrag schnellstmöglich bearbeiten. Hierzu wird nach Prüfung der formalen Voraussetzungen (insbesondere Abfrageberechtigung) in erster Linie die Projektrelevanz auf Plausibilität geprüft. Ist der Antrag zulässig und begründet, wird die Bundesnetzagentur die jeweilige geographische Region auf Einträge im Infrastrukturatlas überprüfen. Sofern der Infrastrukturatlas Einträge enthält, teilt die Bundesnetzagentur dem Abfrageberechtigten schriftlich folgende Informationen mit:

- Art der Infrastruktur
- Inhaber der Infrastruktur
- Ansprechpartner bei den jeweiligen Inhabern der Infrastruktur.

4. Schritt: Sie können auf Basis der von der Bundesnetzagentur erteilten Auskünfte Kontakt mit den Infrastrukturinhabern aufnehmen. Sofern Sie detailliertere Informationen zu einzelnen Infrastrukturen erhalten möchten, haben Sie gegebenenfalls weitergehende Geheimhaltungs- und Haftungsvereinbarungen unmittelbar mit den jeweiligen Infrastrukturinhabern abzuschließen.

Generell gilt: Sämtliche Informationen, die Sie von der Bundesnetzagentur erhalten, sind ausschließlich für das von Ihnen im Rahmen der Antragstellung beschriebene Projekt zu verwenden. Abfrageberechtigte dürfen keine Informationen aus dem Infrastrukturatlas an Dritte, die nicht zu dem Personenkreis nach Ziffer 5 der Rahmenbedingungen gehören, weitergeben oder veröffentlichen, es sei denn, es handelt sich um allgemein zugängliche Informationen. Hiervon unbenommen ist die interne Nutzung in Ihrer Institution.

Fall 1: Verfahren für die eigene Nutzung durch Länder, Kreise bzw. Landkreise und kreisfreie Städte



Fall 2: Antrag durch Nutzungsberechtigte:

Den zentralen Abfrageberechtigten obliegt auch die Weitergabe von Anträgen der Nutzungsberechtigten. Dabei handelt es sich um Kommunen, Telekommunikationsunternehmen gemäß § 6 TKG oder Planungsbüros, alle ausschließlich im Rahmen von konkreten Ausschreibungen oder Projekten zum Breitbandausbau.

1. Schritt: Die Benennung des berechtigten Vertreters erfolgt hier in Ziffer 2 des Antragsformulars. Es ist nicht erforderlich, die Vertreter der Nutzungsberechtigten vorab der Bundesnetzagentur zu melden.

2. Schritt: Der Antrag wird vom Nutzungsberechtigten ausgefüllt und an Sie übermittelt. Sie müssen dann lediglich die Ziffern 1 und 8 ergänzen und ihn an die Bundesnetzagentur weiterleiten. **Sie müssen den Antrag des Nutzungsberechtigten vor der Weiterleitung nicht inhaltlich prüfen; dies gilt insbesondere für die dargelegte Projektrelevanz.** Für die Darlegung der Projektrelevanz ist in diesem Fall der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Überprüfung erfolgt durch die Bundesnetzagentur.

Selbstverständlich steht es Ihnen offen, den Antrag gemeinsam mit dem oder den Nutzungsberechtigten auszufüllen und an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Auch hier gilt: Die Bundesnetzagentur unterstützt Sie hierbei gerne.

3. Schritt: Senden Sie den Antrag an die Bundesnetzagentur. Wir werden den Antrag schnellstmöglich bearbeiten. Hierzu wird nach Prüfung der formalen Voraussetzungen (insbesondere Abfrageberechtigung) in erster Linie die Projektrelevanz auf Plausibilität geprüft. Ist der Antrag zulässig und begründet, wird die Bundesnetzagentur die jeweilige geographische Region auf Einträge im Infrastrukturatlas überprüfen. Sofern der Infrastrukturatlas Einträge enthält, teilt die Bundesnetzagentur dem Abfrageberechtigten schriftlich folgende Informationen mit:

- Art der Infrastruktur
- Inhaber der Infrastruktur
- Ansprechpartner bei den jeweiligen Inhabern der Infrastruktur.

4. Schritt: Übermitteln Sie die erhaltenen Informationen aus dem Infrastrukturatlas an den Nutzungsberechtigten.

Der Nutzungsberechtigte kann auf Basis der von der Bundesnetzagentur erteilten Auskünfte Kontakt mit den Infrastrukturiern aufnehmen. Sofern er detailliertere Informationen zu einzelnen Infrastrukturen erhalten möchte, hat der Nutzungsberechtigte gegebenenfalls weitergehende Geheimhaltungs- und Haftungsvereinbarungen unmittelbar mit den jeweiligen Infrastrukturiern abzuschließen.

Generell gilt: Sämtliche Informationen, die Sie von der Bundesnetzagentur erhalten, sind ausschließlich für das von Ihnen im Rahmen der Antragstellung beschriebene Projekt zu verwenden. Abfrageberechtigte dürfen keine Informationen aus dem Infrastrukturatlas an Dritte, die nicht zu dem Personenkreis nach Ziffer 5 der Rahmenbedingungen gehören, weitergeben oder veröffentlichen, es sei denn, es handelt sich um allgemein zugängliche Informationen.

Fall 2: Verfahren bei Antrag durch Nutzungsberechtigte

